

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2bc6468e-774a-340c-83b5-d3c01293ff6c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 119 BBergG - Mitwirkung eines Dritten

<sup>1</sup>Hat bei der Entstehung eines Bergschadens eine Ursache mitgewirkt, die die Ersatzpflicht eines Dritten auf Grund eines anderen Gesetzes begründet, haften der Ersatzpflichtige und der Dritte dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Es gelten

1. für den Ausgleich im Verhältnis zwischen dem nach [§ 115](#) Ersatzpflichtigen und dem Dritten [§ 115 Abs. 2 Satz 2](#) und
2. für die Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten [§ 115 Abs. 3](#)

entsprechend. <sup>3</sup>Der Ersatzpflichtige ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des [§ 117](#) hinaus Ersatz zu leisten.

